

liegenden Grundstücke durch Gemeindebeschluß, der der Bestätigung des Kreisaußschusses bedarf, zu Beiträgen herangezogen werden (W. O. § 26 f.).

Der Kreisaußschuß hat die Aufsicht über Instandhaltung der Wege (W. O. § 9 f.); die Gemeindevorsteher, unterstützt durch einige Wegeschworene, üben die Wegepolizei (W. O. § 11 f.)

§ 85. Feuerpolizei; Brandlöschwesen.

I. Vorschriften zum Schutz gegen Feuergefahr sind in den Bauordnungen zahlreich enthalten (W. O. für die Stadt Bremen von 1883 IV B). Ferner Gesetz die Verhütung von Feuergefahr betreffend v. 3. Mai 1872 (S. 27; abgeändert 15. April 1894 S. 163) und polizeiliche Verordnungen.

II. Das Brandlöschwesen ist Gemeindefache (für Begehd und Bremerhaven oben § 46; für die Landgemeinden oben § 51). In der Stadt Bremen besteht seit 1870 die Berufsfeuerwehr (Ges. v. 29. Aug. 1870 S. 81). Jetzt gilt das Gesetz betr. die Feuerwehr in Bremen v. 22. Mai 1898 (S. 59). Die Leitung und Aufsicht hat die Deputation für die städtischen Büchsenkassen.

Über die Stellung der Oberfeuermänner und Feuermänner oben § 58 S. 143. Über Versicherung von Gebäuden gegen Brandschäden: Gesetz vom 28. Februar 1902 (S. 39).

B. Die einzelnen Erwerbszweige.

§ 86. Handel und Verkehr.

I. Der Bremische Staat hat als Handelsstaat keine Bedeutung und die Berechtigung seiner selbständigen Existenz. Blühen und Gedeihen von Handel und Verkehr ist Lebensbedingung des Staates; ihre Förderung seine Lebensaufgabe. Er fördert sie nicht durch unmittelbaren Eingriff, Leitung, Bevormundung, sondern mittelbar, Hindernisse aus dem Weg räumend, Erleichterungen schaffend. Ihre Förderung in diesem Sinne wirkt als Motiv bei Anäpfung seiner rechtlichen Beziehungen zu andern Staaten, bei Schaffung seiner Rechtsordnung im Innern; unmittelbar tritt sie hervor in der Sorge für die, besonderen Zwecken des Handels dienenden Einrichtungen.